



Bewerbungsbedingungen

Ausschreibung zur Einführung einer digitalen Spracherkennungssoftware und Beschaffung von Diktiergeräten

Stand:

27.06.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt sowohl für das vorliegende Dokument als auch für alle weiteren Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	KURZBESCHREIBUNG DES BESCHAFFUNGSVORHABENS	4
2.	FINANZIERUNG DES BESCHAFFUNGSVORHABENS	4
3.	BESCHREIBUNG DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND DER LEISTUNG	5
3.1.	Daten & Fakten zu den sächsischen Landeskrankenhäusern.....	5
3.2.	Beschreibung der Leistung samt Mindestanforderungen und technische Umgebung der SKH	5
4.	BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS UND VERGABEUNTERLAGEN	8
4.1.	Aufforderung zur Abgabe und Einreichung von Angeboten	10
4.2.	Angebots- und Bindefrist	10
4.3.	Angebotsprüfung.....	11
4.4.	Eignungsprüfung und Ausschlussgründe	12
4.5.	Sonderfall „Eignungsleihe“	15
4.6.	Sonderfall „Unterauftragsvergabe“	16
4.7.	Sonderfall „Bietergemeinschaft“	17
4.8.	Prüfung der Angemessenheit des Preises	18
4.9.	Zuschlagsentscheidung	19
4.9.1.	Ermittlung des Wertungspreises (P).....	20
4.9.2.	Ermittlung der Leistungspunkte für Los 1.....	20
4.10.	Auskunftsersuchen bzw. -mitteilungen.....	29
5.	ÄNDERUNGEN DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	29
6.	VERTRAULICHKEIT.....	30
7.	UMGANG MIT GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN	30
8.	DATENSCHUTZ.....	30



9. WETTBEWERBSWIDRIGE ABSPRACHEN	31
10. RÜGEOBLIEGENHEIT UND RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	31
11. KEINE VERGÜTUNG FÜR DIE TEILNAHME AM VERGABEVERFAHREN	32

1. Kurzbeschreibung des Beschaffungsvorhabens

Die drei Landeskrankenhäuser Sachsen (nachfolgend „SKH“)

- Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Altscherbitz (nachfolgend „SKHAL“)
- Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Arnsdorf (nachfolgend „SKHAR“)
- Sächsisches Krankenhaus Rodewisch Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie (nachfolgend „SKHRO“)

beabsichtigen die gemeinsame Einführung eines digitalen Diktates / einer digitalen Spracherkennungssoftware und Beschaffung von Diktiergeräten gemäß Fördertatbestand 3 des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG). Die Beschaffung erfolgt gemeinsam, anschließend soll die digitale Spracherkennung für alle drei SKH implementiert werden.

Die Ausschreibung erfolgt in zwei Losen:

- Los 1: Digitale Spracherkennungssoftware **als On-Premises-Lösung**
- Los 2: Diktiergeräte

Das übergeordnete Ziel des Projekts ist die schrittweise Implementierung einer digitalen Lösung für die automatisierte und sprachbasierte Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen. Dabei wird angestrebt, die Verfügbarkeit der Dokumentation zu erhöhen und die damit verbundenen Zeitaufwände zu reduzieren, um eine digitale Dokumentation im gesamten Krankenhaus zu ermöglichen.

Das Vorhaben soll vier bis sechs Wochen nach Zuschlagserteilung starten und muss bis **spätestens zum 19.12.2024** umgesetzt sein. Die technische Implementierung erfolgt stufenweise. Das Vorhaben ist nach den aktuell gültigen Förderrichtlinien der KHSFV umzusetzen.

2. Finanzierung des Beschaffungsvorhabens

Der vorliegende Beschaffungsgegenstand wird innerhalb des Fördertatbestands 3 (Digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation; § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV)) als Maßnahme im Rahmen eines durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geförderten Digitalisierungsprogramms umgesetzt.

Das Beschaffungsvorhaben wird durch Fördermittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds finanziert. Die Förderung des FTB 3 kann als gesichert erachtet werden, da die öffentlichen Auftraggeber bereits entsprechende Fördermittelbescheide erhalten haben.

3. Beschreibung des öffentlichen Auftraggebers und der Leistung

3.1. Daten & Fakten zu den sächsischen Landeskrankenhäusern

Der Freistaat Sachsen legt großen Wert auf eine Komplettversorgung im Bereich Psychiatrie und Neurologie und hat mit den SKH ein zeitgemäßes und gemeindenahes System von Hilfen geschaffen. Unter der direkten Zuständigkeit und Verantwortung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind die Einrichtungen bestrebt, die ärztliche und therapeutische Versorgung kontinuierlich auf einem qualitativ hohen Niveau zu halten.

Zahlen und Fakten

- Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Altscherbitz (SKHAL)
 - 343 Betten
 - Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik; Neurologie; Forensische Psychiatrie
- Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Arnsdorf (SKHAR)
 - 365 Betten
 - Psychiatrie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendpsychiatrie, Forensische Psychiatrie, Neurologie;
- Sächsisches Krankenhaus Rodewisch Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie (SKHRO)
 - 414 Betten in insgesamt vier Kliniken
 - Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik; Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik; Neurologie

3.2. Beschreibung der Leistung samt Mindestanforderungen und technische Umgebung der SKH

Um den gesetzlich geforderten verbesserten Informationsaustausch zwischen den Leistungserbringern und den Patienten zu realisieren, ist insbesondere die integrale Einbettung der Lösung in die infrastrukturelle IT-Landschaft der SKH obligatorisch. In

diesem Zusammenhang weist die Förderrichtlinie explizit darauf hin, dass funktionale Anforderungen durch eine direkte Kommunikation/Übertragung zwischen dem Krankenhausinformationssystem (KIS) und/oder ERP-System des Krankenhauses und der elektronischen Patientenakte (ePA) nach § 341 SGB V abgebildet werden können. Im Sinne der Datensparsamkeit wird dies sogar bevorzugt.

Die Soft- und Hardware muss in die in den SKH im Einsatz befindlichen Systeme integriert sein bzw. über bidirektionale Schnittstellen verfügen.

Die von **Los 1** umfasste Spracherkennungssoftware muss als sog. On-Premises-Lösung entsprechend der IT-/Digitalisierungsstrategie der SKH auf den SKH-eigenen Systemen implementiert und verwaltet werden. Die Software muss dabei sämtliche in Nummer 3 des EVB-IT Überlassungsvertrags aufgeführten Lizenzen beinhalten.

Außerdem müssen die in **Los 2** enthaltenen Diktiergeräte vor Ort eingesetzt werden können.

Dabei ist die Kommunikation mit dem KIS (SKHAL: i.s.h.med/ Cerner; SKHAR & SKHRO: Dedalus Orbis) als Primärsystem zur Datenübernahme, Vermeidung von Doppeleingaben und zur automatisierten Rücküberführung von Daten sicherzustellen. Im Weiteren dürfen durch die Einführung der Lösung und Diktiergeräte die internen Organisationsprozesse für medizinisches Personal, das diese nicht nutzen (kann), nicht beeinträchtigt werden.

Für den Datenaustausch sind standardisierte Schnittstellen erforderlich. Um ein hohes Maß an Interoperabilität zu erreichen, muss die Lösung international anerkannte technische, syntaktische und semantische Standards unterstützen. Die Lösung muss die Interoperabilitätsanforderungen, die aus §19 Abs. 2 KHSFV folgen, gewährleisten.

Der nachfolgende Abschnitt bietet allgemeine Informationen zu der vorhandenen Netzwerk- und IT-Infrastruktur in den SKH.

- **Netzwerk**

Die SKH betreiben jeweils ein kabelgebundenes Core Netzwerk, das die jeweilig redundant ausgelegten Serverräume miteinander verbindet. Die Internetverbindung läuft mittels Proxy über das sächsische Verwaltungsnetz. Über VLANs wird das Netzwerk entlang der physischen Gegebenheiten bzw. der Anwendungszwecke segmentiert. Die Netzwerkkomponenten zum Betrieb einer DMZ sind vorhanden.

Innerhalb der SKH gibt es mindestens in Teilbereichen ein für Patienten und Mitarbeitende nutzbares WLAN.

- **Backup**

Virtuelle und physische Ressourcen werden mithilfe einer zentralen Backup Instanz gesichert. In den SKH kommen unterschiedliche Backup Lösungen zum Einsatz. Die eingesetzte Software muss ein regelmäßiges, skriptgesteuertes Pull-Backup unterstützen (alle für die Wiederherstellung relevanten Daten müssen zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Ort im Filesystem liegen). Es sollten alle nötigen Komponenten bereitgestellt werden, um die Wiederherstellbarkeit aus dem Backup durch Tests zu verifizieren.

- **Server und Datenbank**

Als bevorzugtes Betriebsumfeld steht je Haus ein redundanter VMware Cluster zur Verfügung. Es können virtuelle Maschinen mit einem aktuellen Microsoft Windows Server Betriebssystem (ab Version 2019, bevorzugt Version 2022) als Gastbetriebssystem bereitgestellt werden. Der Betrieb mit Linux (Ubuntu oder Debian und Red Hat) als Gastbetriebssystem kann auch ermöglicht werden.

Für den Betrieb von SQL-Datenbanken steht ein zentraler Microsoft Datenbank Cluster (Version 2019) zur Verfügung. Alternativ können Oracle (19c), PostgreSQL (13+) oder MariaDB (10.11+) Datenbanken bereitgestellt werden.

- **Directory**

Die Krankenhausmitarbeitenden sind in einem Directory Service (LDAP und AD) angelegt und entsprechenden Nutzergruppen zugeordnet. Der Directory Server ist innerhalb der Häuser für IT-Systeme erreichbar.

Sowohl der Anbieter als auch die SKH müssen die gemäß Art. 32 DS-GVO notwendigen Schutzmaßnahmen in Form eines geeigneten Sicherheitskonzeptes gewährleisten. Für die Lösung ist durch die SKH zudem eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzunehmen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO).

4. Beschreibung des Verfahrens und Vergabeunterlagen

Die SKH führen zur Einführung einer Spracherkennungssoftware und Beschaffung von Diktiergeräten ein **Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV** durch. Die Ausschreibung wird gemäß § 4 Abs. 2 VgV gemeinsam durchgeführt. Die SKH sind somit gemeinsam für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren verantwortlich.

E-Vergabeplattform

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch auf der Plattform „e-Vergabe des Bundes“ unter <https://www.evergabe.de> (nachfolgend **“E-Vergabeplattform”**) durchgeführt. Die Abgabe aller Unterlagen wie auch die Kommunikation zum Vergabeverfahren zwischen Bieter und Auftraggeber (Bieterfragen und deren Beantwortung) erfolgt ausschließlich über diese Plattform. Interessierte Unternehmen können sich auf der angegebenen E-Vergabeplattform kostenlos registrieren. Nur registrierte Unternehmen werden über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen informiert und können Bieterfragen zu der Ausschreibung stellen bzw. entsprechende Auskünfte erhalten.

Verfahrenssprache

Die Kommunikation zwischen Bieter und Auftraggeber findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bei Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Dokumenten:

(Abweichungen zwischen den Losen sind entsprechend kenntlich gemacht)

1. dem Anschreiben, d.h. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
Nicht von den Bietern einzureichen.
2. den Bewerbungsbedingungen (vorliegendes Dokument)
Nicht von den Bietern einzureichen.
3. den Leistungsverzeichnissen
Von den Bietern vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
4. den Angebotsformblättern (inkl. Preisblättern)



Von den Bieter in Textform legitimiert vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.

5. dem EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A für Los 1
Nicht von den Bieter einzureichen.
6. dem EVB-IT Kaufvertrag für Los 2
Nicht von den Bieter einzureichen.
7. den (weiteren) Formblättern, d.h.
 - a) Formblatt Unternehmenseignung
Von den Bieter und (sofern erforderlich) von den sonstigen Parteien vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
 - b) Formblatt Referenzen für Los 1
Von den Bieter und (sofern erforderlich) von den sonstigen Parteien vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
 - c) Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
Von den Bieter und (sofern erforderlich) von den sonstigen Parteien vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
 - d) Bewerber- und Bietergemeinschaft
Bei Bedarf von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft mit Unterschrift legitimiert vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
 - e) Formblatt Unterauftragnehmer
Bei Bedarf von den Bieter vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
 - f) Formblatt Eignungsleihe
Bei Bedarf von den Bieter vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und mit durch den Eignungsverleiher unterschriebener Verpflichtungserklärung mit dem Angebot einzureichen.

Mit dem Angebot sind **für Los 1** zudem (ausgefüllt) einzureichen:

- eine unter Beachtung der aus Ziffer 4.9.2 Nr. II dieser Bewerbungsbedingungen durch den Bieter zu erstellende **Konzeptbeschreibung**, sowie

- eine unter Beachtung der Vorgaben aus Ziffer 4.9.2 Nr. III dieser Bewerbungsbedingungen durch den Bieter zu erstellende **Präsentationsunterlage**.

Überprüfung der Vergabeunterlagen

Die Bieter haben die Vergabeunterlagen nach Erhalt, d.h. nach deren Download, auf Vollständigkeit zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten, so haben die Bieter den Auftraggeber mittels Bieterfragen über die E-Vergabepattform hierüber in Kenntnis zu setzen und auf die Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten hinzuweisen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger/unklarer Vergabeunterlagen abgegeben wird, gehen zu Lasten der Bieter.

4.1. Aufforderung zur Abgabe und Einreichung von Angeboten

Die SKH fordern eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

Jedes Unternehmen darf nur ein Angebot einreichen. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Das Angebot ist vollständig und ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen.

Die durch den obsiegenden Bieter eingereichten Vergabeunterlagen werden nach erteiltem Zuschlag mit den durch ihn bereitgestellten Inhalten Bestandteil des Vertrages und diesem als Anlage beigelegt.

Das Angebotsformblatt ist in Textform zu legitimieren. Mit der Legitimation des Angebotsformblatts gelten zugleich alle weiteren eingereichten Unterlagen als durch den Bieter legitimiert. Die in dem Angebotsformblatt des obsiegenden Bieters enthaltenen Angaben werden – ebenso wie die bieterseitig nicht veränderbaren Dokumente (Vertrag) – nach der im Vertragstext vorgesehenen Logik mit Erteilung des Zuschlags bindender Vertragsbestandteil.

Mit Abgabe der Unterlagen räumt der Bieter den SKH das Recht ein, die Unterlagen zur Auswertung zu vervielfältigen. Die Vervielfältigung erfolgt ausschließlich zur internen Verwendung und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

4.2. Angebots- und Bindefrist

Die Frist für den Eingang der Angebote endet am

29.07.2024

Alle Angebote, die nicht frist- und formgerecht über die E-Vergabepattform beim Auftraggeber eingegangen sind, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Den Bietern wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der E-Vergabepattform vertraut zu machen. Sollte es aufgrund technischer Schwierigkeiten dazu kommen, dass es absehbar ist, dass die Angebotsfrist nicht eingehalten werden kann, ist dies rechtzeitig mitzuteilen, damit die SKH gegebenenfalls hinreichende Maßnahmen der Abhilfe treffen können. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das jeweilige Angebot des Bieters berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen und Ergänzungen, die nach Ablauf der Angebotsfrist bei dem Auftraggeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Der Bieter ist anschließend für 60 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem Ablauf der Angebotsfrist, an sein Angebot gebunden („Bindefrist“).

4.3. Angebotsprüfung

Die eingegangenen Angebote werden einer Formalprüfung unterzogen. Alle Angebote, die nicht frist- und formgerecht beim Auftraggeber eingegangen sind, werden im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Die SKH entscheiden nach Öffnung der Angebote samt Formalprüfung auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit sowie Eignungsprüfung darüber, auf welches Angebot auf Basis der vorgegebenen Zuschlagskriterien der Zuschlag erteilt werden soll.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er sich das Recht gemäß § 56 VgV vorbehält, unternehmens- und/oder leistungsbezogene Unterlagen von den Bietern nachzufordern und/oder von diesen vervollständigen zu lassen, sofern diese nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung betreffen. Zugleich behält er sich das Recht vor, gemäß § 15 Abs. 4 VgV Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung zu verlangen.

Der Auftraggeber behält sich ferner vor, die Wertungsreihenfolge aus Effizienzgründen zu verändern und auf die Durchführung einzelner Wertungsstufen zu verzichten, sofern die Zuschlagsentscheidung auch auf diese Weise diskriminierungsfrei erfolgen kann.

4.4. Eignungsprüfung und Ausschlussgründe

Auf Seiten der Bieter dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen. Sofern auf Seiten eines Bieters zwingende Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen, führt dies zum Ausschluss seines Angebots. Sofern auf Seiten eines Bieters fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann dies ebenfalls zum Ausschluss seines Angebots führen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Ausschluss zwingende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen oder eine ausreichende Selbstreinigung nach § 125 GWB nachgewiesen wird.

Die SKH fragen vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde des Bundeskartellamts ab, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den die SKH den Auftrag zu vergeben beabsichtigen („Zuschlagsprätendent“), gespeichert sind.

Die SKH lassen sich vor Erteilung des Zuschlags durch den Zuschlagsprätendenten auch bestätigen, dass weder dieser noch einer der von ihm etwaig eingesetzten Lieferanten als eine unter das Zuschlagsverbot aus Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1469 des Rates vom 23. Mai 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren fallende Person, Organisation oder Einrichtung zu klassifizieren ist.

Die SKH führen eine Eignungsprüfung anhand der hierfür bieterseitig eingereichten Eigenerklärungen durch. Die SKH behalten es sich vor, die inhaltliche Richtigkeit der getätigten Angaben zu überprüfen und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aufgrund neu hervorgetretener Erkenntnisse, die geeignet sind, die Eignung der Bieter anzuzweifeln, erneut in die Eignungsprüfung einzutreten.

Angaben zu Eignungskriterien, die trotz Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Eignungsnachweise innerhalb einer angemessenen Frist nicht plausibilisiert werden (können), führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Die den jeweiligen Eignungskriterien zugeordneten Eignungsnachweise sind aus Transparenzgründen bereits in kursiver Schrift unter dem jeweiligen Eignungskriterium dargestellt (*Mögliche Nachweisforderung*), mit Abgabe des Angebots aber noch nicht einzureichen.

Sofern die nachfolgend dargestellten Eignungskriterien nicht erfüllt werden, erfolgt ein Ausschluss des Angebots:

- **Befähigung zur Berufsausübung**

Diese Eignungsvoraussetzung gilt sowohl für Los 1 als auch Los 2.

Die Befähigung zur Berufsausübung setzt die Eigenerklärung über die **Eintragung des Bieters im Handelsregister** voraus. Die Eigenerklärung ist Gegenstand des Formblatts Unternehmenseignung (7a).

Mögliche Nachweisforderung:

Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges.

- **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Diese Eignungsvoraussetzung gilt sowohl für Los 1 als auch Los 2.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit setzt Eigenerklärungen zum Bestehen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung voraus. Die Eigenerklärung ist Gegenstand des Formblatts Unternehmenseignung (7a).

- Bestehen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme für **Personenschäden** in Höhe von mindestens **EUR 5 Mio.** pro Schadensfall und Person, und für alle **sonstigen Schäden** in Höhe von **EUR 1 Mio.** pro Schadensfall und Person oder Verpflichtung, dass eine solche Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung im Zuschlagsfalle in entsprechender Höhe abgeschlossen wird.

Mögliche (weitere) Nachweisforderung:

Kopien der Versicherungspolicen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit setzt Eigenerklärungen zur Einhaltung eines Mindestspartenjahresumsatzes voraus. Die Eigenerklärung ist Gegenstand des Formblatts Unternehmenseignung (7a).

- Mindestjahresumsatz des Bieters im Bereich Spracherkennungssoftware (Bereitstellung, Implementierung, Instandhaltung, Hosting und Customizing) für Los 1 bzw. im Bereich Diktiergeräte (Bereitstellung, Implementierung,

Instandhaltung) für Los 2 in Höhe von **mindestens EUR 1 Mio.** in den letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren,

Mögliche (weitere) Nachweisforderung:

Kopie der Jahresabschlüsse der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

- **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit setzt für **Los 1 und Los 2** Eigenerklärungen zur **durchschnittlichen Jahresmindestarbeitnehmeranzahl** sowie für **Los 1** Eigenerklärungen zu jeweils **drei vergleichbaren Referenzprojekten** voraus.

Die Eigenerklärung zur durchschnittlichen Jahresmindestarbeitnehmeranzahl ist Gegenstand des Formblatts Unternehmenseignung (7a).

- Die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens muss mindestens **20 Beschäftigte** in den letzten drei Jahren betragen.

Die Eigenerklärungen zu den Referenzen sind Gegenstand des Formblatts Referenzen (7b). Im Formblatt Referenzen bedarf es,

- *der Angabe des Referenzbeauftragten samt Kontaktinformationen,*
- *einer aussagekräftigen Beschreibung des Referenzprojekts (aus der sich alle inhaltlichen Vorgaben für eine vergleichbare und beanstandungsfreie Projektdurchführung hinreichend plausibel ergeben müssen), und*
- *der Angabe des Referenzzeitraums (Projektstart und -ende).*

Die Referenzprojekte müssen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre (zurückgerechnet ab Veröffentlichung der Bekanntmachung) erbracht worden sein. Dabei ist es ausreichend, wenn die Referenzprojekte innerhalb der letzten drei Kalenderjahre beendet wurden.

Ein Bieter ist nur geeignet, wenn er Eigenerklärungen zur erforderlichen Mindestanzahl vergleichbarer Referenzprojekte einreicht. Ein Bieter kann die Eigenerklärungen zur Mindestanzahl vergleichbarer Referenzprojekte also entweder vollständig selbst einreichen oder vollständig durch einen Eignungsverleiher einreichen lassen. Eine Eignungsleihe in Bezug auf einzelne Referenzprojekte scheidet aus.

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Referenz ist, dass die von ihr umfassten Leistungen unter Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen und zur überwiegenden Zufriedenheit des Referenzgebers erbracht wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen dann nicht erfüllt wurden, wenn der Referenzgeber eine erheblich oder fortdauernd mangelhafte Erfüllung beanstandet. Auf eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses, die Geltendmachung von Schadensersatz oder die Herbeiführung vergleichbarer Rechtsfolgen kommt es nicht entscheidend an. Es kommt auch nicht darauf an, ob durch eine nicht gesetzes- oder vertragskonform bzw. nicht zur überwiegenden Zufriedenheit des Referenzgebers erbrachte Leistungen die Integrität des Bieters in Frage gestellt wird. Entscheidend bleibt, dass in diesen Fällen die durch den Auftraggeber formulierte Referenzanforderung als nicht erfüllt angesehen wird.

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Referenz ist ferner, dass der Bieter – sofern er im Rahmen dieser einen Unterauftragnehmer eingesetzt hat – die Leistungen überwiegend selbst erbracht hat. Den Bietern steht es – insbesondere bei Zweifeln in Bezug auf eine überwiegende Eigenerbringung – frei, die in dem betreffenden Referenzprojekt angegebenen Unterauftragnehmer in der gegenständlichen Ausschreibung über eine sog. Eignungsleihe einzubinden und den entsprechenden Auftragsteil seitens des Unterauftragnehmers erbringen zu lassen.

Die Referenzprojekte für **Los 1** müssen mit dem gegenständlichen Auftrag – insbesondere in Bezug auf das Auftragsvolumen – vergleichbar sein. Es gelten folgende Mindestanforderungen für die Vergleichbarkeit der Referenzen:

- Bereitstellung einer erfolgreich eingeführten Spracherkennungssoftware oder hierzu in technischer Hinsicht funktional vergleichbare Lösungen.
- Die vorgenannten technischen Lösungen werden bereits im Produktivbetrieb eingesetzt.

4.5. Sonderfall „Eignungsleihe“

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beabsichtigt, die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen („**Eignungsleihe**“), muss er zwingend

nachweisen, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel im Rahmen der Leistungserbringung auch tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Sofern sich die **Eignungsleihe auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** bezieht, setzt dies eine gemeinsame Haftung des Bieters und des Eignungsverleihers für die Auftragsausführung voraus.

Eine Eignungsleihe in Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung und/oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist ausgeschlossen.

Dem Angebot ist im Fall der Eignungsleihe die Erklärung gemäß **Formblatt Eignungsleihe (7f)** beizufügen.

Der Auftraggeber überprüft, ob Gründe für den Ausschluss des Eignungsverleihers vorliegen und ob dieser für die durch ihn zu erbringenden Kapazitäten geeignet ist. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Eignungsverleihers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird.

4.6. Sonderfall „Unterauftragsvergabe“

Teile der zu erbringenden Leistungen können im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber den SKH bleibt hiervon unberührt. Für den Fall der Unterauftragsvergabe haben Bieter das **Formblatt Unterauftragnehmer (7e)** auszufüllen und mit Angebotsabgabe einzureichen.

In Abgrenzung zu reinen Lieferanten – diese müssen nicht mit Abgabe des Angebots benannt werden – liegt eine Unterauftragsvergabe vor, wenn ein Unternehmen bestimmte Teile des Auftrags, einen Teil der in der Leistungsbeschreibung oder im Leistungsverzeichnis und/oder im Vertrag festgelegten Leistungen, die nicht reine Hilfstätigkeiten darstellen, eigenständig ausführt, auch wenn dieses allein vom Auftragnehmer beauftragt wird, in keinem Auftragsverhältnis zum Auftraggeber steht.

Bieter haben die durch Unterauftragnehmer zu erbringenden Auftragsteile zu benennen und zuzusichern, dass die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und Unterauftragnehmer nur unter der Voraussetzung beauftragt werden.

Die SKH fordern den Zuschlagsprätendenten vor Erteilung des Zuschlags auf, (erforderlichenfalls) nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des/der

Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der Unterauftragnehmer zu übermitteln.

Die SKH prüfen, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Daher muss dem Angebot das **Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (7c)** durch den Unterauftragnehmers ausgefüllt beigefügt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangen die SKH die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe können die SKH verlangen, dass dieser ersetzt wird.

4.7. Sonderfall „Bietergemeinschaft“

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gemeinschaftlich als Gesamtschuldner.

Die Bietergemeinschaft muss einen Vertreter benennen, der namens und im Auftrag der Bietergemeinschaft das Angebot einreicht und die gesamte Korrespondenz mit dem Auftraggeber führt („Bevollmächtigter Vertreter“).

Dem Angebot ist das ausgefüllte und durch alle Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Unterschrift legitimierte **Formblatt Bewerber- und Bietergemeinschaft (7d)** beizulegen, aus dem sich Nachfolgendes ergeben muss:

- Name der Bietergemeinschaft,
- Alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Mitglieder,
- Erklärung über die gemeinsame Abgabe eines Angebots als Bietergemeinschaft bzw. im Auftragsfall über die gemeinsame Erbringung der Leistungen als Arbeitsgemeinschaft; aus der Erklärung muss zudem hervorgehen, dass – sofern für die berufliche Leistungsfähigkeit Kapazitäten nur eines Mitglieds der Bietergemeinschaft in Anspruch genommen werden sollen (hier Referenzen) – dieses Mitglied auch die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden,
- Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft gemäß § 421 BGB gegenüber dem Auftraggeber, und
- Bevollmächtigung eines Mitglieds zur rechtsverbindlichen Vertretung aller übrigen Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber.

Dem Angebot muss zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft ein entsprechend ausgefülltes **Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (7d)** beigelegt sein. Im Falle eines zwingenden Ausschlussgrunds zulasten eines Mitglieds der Bietergemeinschaft führt dies zum Ausschluss der gesamten Bietergemeinschaft. Dasselbe gilt im Falle eines fakultativen Ausschlussgrundes, sofern der Auftraggeber unter Betätigung des ihm zufallenden Ermessens ein einzelnes Mitglied der Bietergemeinschaft ausschließen würde.

Die Befähigung zur Berufsausübung muss durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt und – sofern erforderlich – nachgewiesen werden.

4.8. Prüfung der Angemessenheit des Preises

Der Auftraggeber verifiziert, ob die Angebote einer Preisprüfung unterzogen werden müssen. Bestehen Anzeichen dafür, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist – dies gilt insbesondere bei einer rechnerischen Differenz zum nächstgünstigeren Angebot und/oder zur auftraggeberseitig vorgenommenen Aufwandsschätzung von mehr als 20 % („**Aufgreifschwelle**“) –, leitet der Auftraggeber ein Zwischenverfahren ein. Darin fordert er den jeweiligen Bieter zur Aufklärung über den Preis bzw. die Kosten auf. Der Auftraggeber überprüft die ihm gegenüber abgegebenen Erklärungen und Nachweise auf ihre Stichhaltigkeit und entscheidet, ob der Anschein des ungewöhnlich niedrigen Preises bestätigt wird, d.h. ein Unterkostenangebot vorliegt.

Liegt ein solches Unterkostenangebot vor bzw. kann der Bieter den Anschein eines solchen Angebots nicht zufriedenstellend widerlegen, entscheidet der Auftraggeber gemäß § 60 VgV über den Ausschluss des Angebots. Stellt der Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, wird das Angebot ausgeschlossen, wenn der Bieter nicht nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Das Angebot wird auch dann ausgeschlossen, wenn der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil sonstige geltende rechtliche Verpflichtungen, insbesondere die für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, nicht eingehalten werden.

Im Übrigen kommt der Ausschluss eines Unterkostenangebots dann in Betracht, wenn mit diesem keine wettbewerbskonformen Ziele verfolgt werden, diesem eine negative Vertragserfüllungsprognose zu entnehmen ist (Gefahr einer nachlässigen

Auftragserledigung, drohende Kompensation des niedrigen Angebotspreises über Nachträge etc.) oder dieses die Nichterfüllung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit indiziert (drohende Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz etc.).

4.9. Zuschlagsentscheidung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Sofern vor erfolgter Zuschlagserteilung Zweifel an einer wahrheitsgemäßen Angabe in Bezug auf die qualitativen Zuschlagskriterien aufkommen, behält sich der öffentliche Auftraggeber vor, Nachforschungen, Aufklärungen und/oder verifizierende Teststellungen vorzunehmen und in ein sog. Zwischenverfahren einzutreten. Dies gilt in besonderem Maße für das Angebot des Zuschlagsprätendenten.

Sollten die Nachforschungen, Aufklärungen und/oder verifizierenden Teststellungen ergeben, dass die Angaben des Zuschlagsprätendenten nicht wahrheitsgemäß erfolgt sind, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Vergabeverfahren. Der Zuschlag wird in diesem Fall – vorbehaltlich auch dem zweitplatzierten Bieter anzulastender Ausschlussgründe (in diesem Fall gilt nachstehendes für den drittplatzierten Bieter usw.) – auf das Angebot des zweitplatzierten Bieters erteilt.

Sofern vorstehende Zweifel nach erfolgter Zuschlagserteilung aufkommen, greifen die in den Verträgen determinierten Rechtsschutzmöglichkeiten. Nicht wahrheitsgemäß erfolgte Angaben stellen eine arglistige Täuschung dar und ermöglichen die Anfechtung des betreffenden Vertrags. Die Verträge sehen insoweit jeweils ein Rücktrittsrecht und einen pauschalierten Schadensersatzanspruch vor.

Für Los 1 erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der Grundlage des besten Preis-Leistungsverhältnisses. Sollte Punktgleichstand bestehen, entscheidet das Los.

Die Zuschlagskriterien setzen sich zu **50 %** aus dem Preis und zu **50 %** aus den erzielten Leistungspunkten zusammen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt auf Grundlage der einfachen Richtwertmethode.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste skalierte Gesamtpunktzahl („SZ“) erzielt. Dabei wird die Gesamtpunktzahl („Z“) mit einem Skalierungsfaktor von 10.000.000 multipliziert und auf zwei Nachkommastellen nach der kaufmännischen Rundungsregel gerundet.

$$SZ = Z \times 10.000.000$$

Die Gesamtpunktzahl **Z** wird durch Division der erzielten Leistungspunkte („L“) durch den Wertungspreis („P“) ermittelt.

$$Z = \frac{L}{P}$$

Für Los 2 erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der Grundlage des niedrigsten Preises insofern alle im Leistungsverzeichnis angegebenen Anforderungen mit „Ja“ erfüllt wurden. Das Zuschlagskriterium ist zu **100%** der angebotene Preis.

4.9.1. Ermittlung des Wertungspreises (P)

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird der Wertungspreis mit **50 % für Los 1** und **100% für Los 2** gewichtet. Der Wertungspreis ergibt sich aus der Preisposition „Gesamtwertungspreis (brutto)“ des je Los einzureichenden Angebotsformblatts.

4.9.2. Ermittlung der Leistungspunkte für Los 1

Die qualitativen Zuschlagskriterien sind für **Los 1** mit 50 % gewichtet. Hier können die Bieter insgesamt **1.000 Leistungspunkte** erzielen. Hiervon entfallen

- 400 Leistungspunkte auf die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Merkmale und Funktionalitäten,
- 300 Leistungspunkte auf die Wertung der Konzeptbeschreibung und
- 300 Leistungspunkte auf die Wertung der Produktpräsentation.

Von den insgesamt zu erzielenden 1.000 Leistungspunkten müssen die Angebote insgesamt mindestens 500 Leistungspunkte erzielen. **Angebote, die weniger als insgesamt 500 Leistungspunkte erzielen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.** Inwieweit die Mindestpunktzahl über die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungsmerkmale und Funktionalitäten, über die Wertung der Konzeptbeschreibung oder die Wertung der Produktpräsentation erzielt werden, ist unerheblich.

I. Im Leistungsverzeichnis aufgeführte Leistungsmerkmale und Funktionalitäten

Bis zu **400 Leistungspunkte** können für die im Leistungsverzeichnis zugesagten Leistungsmerkmale und Funktionalitäten erzielt werden. Das Leistungsverzeichnis

enthält Leistungsmerkmale bzw. Funktionalitäten, die teils Ausschluss- und teils Bewertungskriterien darstellen.

Die Ausschlusskriterien beschreiben die Leistungsmerkmale bzw. Funktionalitäten, auf die es den SKH in besonderem Maße ankommt. Sie definieren insoweit die Mindestexpectung und stellen keine Zuschlags- bzw. Unterkriterien dar. Die Ausschlusskriterien werden nicht bewertet und fließen damit auch nicht in die oben dargestellte Formel ein. Sofern ein Bieter ein Ausschlusskriterium nicht erfüllt, d.h. mit „Nein“ beantwortet, führt dies zwingend zum Angebotsausschluss.

Die Ausschlusskriterien sind im Leistungsverzeichnis als „A-Kriterien“ gekennzeichnet. Die Bewertungskriterien sind im Leistungsverzeichnis als „B-Kriterien“ gekennzeichnet und stellen die zu bewertenden Unterkriterien dar. Für jedes Unterkriterium, das der Bieter erfüllt, d.h. mit „Ja“ beantwortet, erhält er die angegebene Punktzahl. Die je Unterkriterium zu erreichende Punktzahl ergibt sich unmittelbar aus dem Leistungsverzeichnis.

Der Bieter kann für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungsmerkmale bzw. Funktionalitäten insgesamt bis zu **103** Punkte erzielen, wenn er jedes Leistungsmerkmal bzw. jede Funktionalität aus dem Leistungsverzeichnis erfüllt, d.h. (wahrheitsgemäß) mit „Ja“ beantwortet. Die einzelnen Leistungsmerkmale sind gewichtet und weisen die jeweilige zu erreichende Punktzahl aus. Die über die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungsmerkmale und Funktionalitäten erzielten Punkte (maximal 103 Punkte) werden wiederum mit einem Gewichtungsfaktor von 3,88 berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine maximale Leistungspunktzahl in Höhe von gerundet 400 Leistungspunkten.

Alle durch die A-Kriterien abgedeckten Leistungsmerkmale bzw. Funktionalitäten sowie mit „Ja“ beantworteten Leistungsmerkmale bzw. Funktionalitäten im Rahmen der B-Kriterien werden mit Erteilung des Zuschlags vom Bieter geschuldeter Vertragsbestandteil.

II. Konzeptbeschreibungen

Mit dem Angebot ist **eine Konzeptbeschreibungen für Los 1** einzureichen.

Für die Konzeptbeschreibungen können insgesamt **300 Leistungspunkte** erzielt werden.



Die Konzeptbeschreibungen müssen die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Prozessschritte/Inhalte abbilden. Ein Prozessschritt/Inhalt gilt auch dann als nicht abgebildet, wenn er bei isolierter Betrachtung mit dem niedrigsten Zielerreichungsgrad bewertet wird.

Die Wertung der Konzeptbeschreibungen erfolgt jeweils anhand der nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewichtung für die in den Konzepten darzustellenden Prozessschritte/Inhalte anhand der unter Nr. 3 definierten Zielerreichungsgrade. Dabei haben die SKH je Prozessschritt/Inhalt Erwartungsschwerpunkte formuliert, die bei den Konzeptbeschreibung als Orientierungshilfe dienen sollen.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die Wertung zugleich anhand eines Quervergleichs sämtlicher eingereichter Konzeptbeschreibungen, d.h. relativ unter diesen, erfolgt.

Die Konzeptbeschreibungen sind in DIN A4 (Visualisierungen sind zulässig) zu erstellen und in einem nicht veränderbaren Format (bspw. PDF) einzureichen. Die Seitenanzahl ist auf max. 10 Seiten, Schriftgröße 11 inklusive Titelblatt und Inhaltsverzeichnis je Konzeptbeschreibung beschränkt. Bei Überschreitung der maximalen Seitenanzahl erfolgt eine Abwertung von einem Punkt je überschrittene Seite.

Konzeptbeschreibung Los 1: Digitale Spracherkennungssoftware

Prozessschritt / Inhalt	Gewichtung	Erwartungsschwerpunkte
Implementierungs- und Rollout-Konzept: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Vorgehens bei der Einführung der Spracherkennungssoftware in den SKH • Beschreibung der Systemarchitektur und Integration in bestehende IT-Infrastruktur 	25%	<ul style="list-style-type: none"> • Realistische Planung, Berücksichtigung der Prozesse und Besonderheiten der SKH (z.B. unterschiedliche KIS) • Kohärenz und Konsistenz der Systemarchitektur und der Integration in die beschriebene IT-Infrastruktur des Auftraggebers • Kohärenz und Konsistenz der Schnittstellenbeschreibung, Flexibilität der Importverfahren



<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Schnittstellen, Importverfahren und Anbindung an bestehende Systeme • Beschreibung des Betriebskonzepts (Backup-, Archivierungs- und Wiederherstellungsprozesse, Update-/Upgrade- und Migrationsprozesse) 		<ul style="list-style-type: none"> • Nutzerfreundlichkeit, Flexibilität, Einfachheit und Anpassbarkeit der Betriebsprozesse
<p>Projektplanung: Erstellung eines Projektplans mit den wesentlichen Meilensteinen inkl. Darstellung der benötigten Ressourcen zur Einführung der Spracherkennungssoftware (Projektabschluss bis spätestens 19.12.2024)</p> <p>Der Projektplan muss folgende Meilensteine beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kick-Off Voraussetzung für den Abschluss der Phase: Durchführung eines Kick-off Workshops mit dem Auftraggeber • Systemintegration Voraussetzung für den Abschluss der Phase: Herstellung technischer und organisatorischer 	25%	<p>Realistische Projekt- und Zeitplanung mit angemessenem Detailgrad, umfangreiche Projektmanagementunterstützung und Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen sowie ggf. Flexibilität, um auf Abweichungen zu reagieren, ausreichender Zeitpuffer für eine fristgerechte Umsetzung</p>



<p>Voraussetzungen inkl. Installationsarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilotierung Voraussetzung für den Abschluss der Phase: Abnahme von User Acceptance Tests und Betriebs- bzw. Pilotierungsfreigaben durch den Auftraggeber • Anwenderschulung Voraussetzung für den Abschluss der Phase: Abnahme der Schulungsunterlagen durch den Auftraggeber • Roll-Out Voraussetzung für den Abschluss der Phase: Abnahme von User Acceptance Tests und Betriebsfreigaben durch den Auftraggeber (ohne offene betriebsverhindernde oder betriebsbehindernde Mängel) • Projektabschluss Voraussetzung für den Abschluss der Phase: Erfolgreiche Produktabnahme durch den Auftragnehmer 		
---	--	--



Schulungskonzept: Beschreibung des Vorgehens bei den Schulungen	25%	Nachhaltige Vermittlung aller relevanten Funktionen entlang der User Journey, Möglichkeit zur Durchführung verschiedener Schulungsformate (bspw. Digital-, Hybrid- und Vor-Ort-Formate), Ausrichtung auf unterschiedliche Nutzergruppen, Möglichkeiten für Nachschulungen
Beschreibung des IT-Sicherheitskonzepts (Beschreibung der IT-Sicherheitsmaßnahmen zur Erkennung und Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen, Beschreibung der Maßnahmen im Falle eines potenziellen Sicherheitsvorfalls inkl. der Beschreibung des Prozesses zur Bereitstellung relevanter Informationen an den Auftraggeber)	25%	Kohärenz und Konsistenz der Maßnahmen und Prozesse

Zielerreichungsgrade der Konzeptbeschreibung für Los 1:

241 bis 300 Punkte

Die Konzeptbeschreibung erfüllt die Erwartungsschwerpunkte im höchsten Maße und lässt darüber hinaus besonders herausragende Leistungen der Spracherkennungssoftware erwarten.

181 bis 240 Punkte

Die Konzeptbeschreibung erfüllt die Erwartungsschwerpunkte sehr weitgehend und lässt darüber hinaus ohne jede Einschränkung überdurchschnittlich gute Leistungen der Spracherkennungssoftware erwarten.

121 bis 180 Punkte

Die Konzeptbeschreibung erfüllt die Erwartungsschwerpunkte weitgehend und lässt darüber hinaus Leistungen der Spracherkennungssoftware im oberen Durchschnittsbereich erwarten.

61 bis 120 Punkte

Die Konzeptbeschreibung erfüllt die Erwartungsschwerpunkte mittelmäßig und lässt darüber hinaus durchschnittliche Leistungen der Spracherkennungssoftware erwarten.

0 bis 60 Punkte

Die Konzeptbeschreibung erfüllt die Erwartungsschwerpunkte nicht im geforderten Maße und lässt darüber hinaus unbrauchbare Leistungen der Spracherkennungssoftware erwarten.

III. Produktpräsentation

Mit dem Angebot ist **eine Produktpräsentation für Los 1** einzureichen.

Weitere bis zu **300 Leistungspunkte** können für eine zu haltende Produktpräsentation, d.h. eine zu haltende **Live-Demonstration** der Spracherkennungssoftware **anhand eines Demosystems**, erzielt werden.

Die Produktpräsentationen sollten die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Prozessschritte/Inhalte abbilden.

Die Wertung der Produktpräsentationen erfolgt jeweils anhand der nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewichtung für die in den Produktpräsentationen darzustellenden Prozessschritte/Inhalte anhand der unter Nr. 3 definierten Zielerreichungsgrade. Dabei haben die SKH je Prozessschritt/Inhalt Erwartungsschwerpunkte formuliert, die bei den Produktpräsentationen als Orientierungshilfe dienen sollen.

Das für die Wertung zuständige vorab festgelegte Wertungsgremium besteht aus Vertretern der SKH. Die Ergebnisbildung erfolgt durch den Mittelwert der Punkte der einzelnen Bewerter. Für alle Produktpräsentationen wird eine angemessene Vertretersituation der SKH sichergestellt.



Für die Wertung wird zudem eine **mit dem Angebot einzureichende** Präsentationsunterlage berücksichtigt, die ebenfalls die tabellarisch aufgeführten Prozessschritte/Inhalte abbildet.

Die Präsentationsunterlage ist in PowerPoint (oder vergleichbar) zu erstellen und in einem nicht veränderbaren Format (bspw. PDF) einzureichen. Die Seitenanzahl ist auf max. 20 Seiten beschränkt. Bei Überschreitung der maximalen Folienanzahl erfolgt eine Abwertung von einem Punkt je überschrittener Seite.

Die Termine für die Produktpräsentationen sowie die Art der Durchführung (voraussichtlich digital) wird den Bietern mit angemessenem Vorlauf über die Vergabepattform bekanntgegeben.

Los 1: Digitale Spracherkennungssoftware

Prozessschritt / Inhalt	Gewichtung	Erwartungsschwerpunkte
Einrichtung und Konfiguration <ul style="list-style-type: none"> • Initiales Set-Up der Software • Konfiguration und Verwaltung von Nutzerprofilen, Rollen und Rechten • Individuelle Konfigurationsmöglichkeiten 	25%	Nutzerfreundlichkeit, unkomplizierte Einrichtung, Übersichtlichkeit der Funktionen, Nutzen von spezifischen Konfigurationsmöglichkeiten, einfaches Erstellen von Nutzerprofilen und Rollen
Technische Integration <ul style="list-style-type: none"> • Integration/Interaktion mit vorhandenen Systemen des Krankenhauses 	25%	Reibungslose und sichere Interaktion/ Nutzung mit bzw. in anderen Systemen, einfache und nahtlose Integration in die bestehende IT-Infrastruktur und mit vorhandenen Schnittstellen
Nutzung und Bedienfreundlichkeit <ul style="list-style-type: none"> • Nutzerindividuelle Einstellungsmöglichkeiten (z.B. Hinterlegen von Textbausteinen) • Qualität von Spracherkennung und Transkriptionen 	25%	Nutzerfreundlichkeit (z.B. intuitive Benutzeroberfläche, einfache Navigation etc.), Genauigkeit und Geschwindigkeit der Spracherkennung, Umfang des Wortschatzes



<ul style="list-style-type: none"> Umfang und Nutzungsmöglichkeit von medizinischem Fachvokabular 		
<p>Datenzugriff und Nachbearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersicht über die Diktate Bearbeitung und Formatierung von erzeugten Texten Entfernen eines Nutzers aus dem System und Löschung seiner Diktate (z.B. wegen Unternehmensaustritt) 	25%	Schnelle und einfache Auffindbarkeit von Diktaten und dazugehörigen Informationen, unkomplizierte Nachbearbeitung von Diktaten

Zielerreichungsgrade der Produktpräsentation für Los 1:

241 bis 300 Punkte

Die Produktpräsentation erfüllt die Erwartungsschwerpunkte im höchsten Maße und lässt darüber hinaus besonders herausragende Leistungen der Spracherkennungssoftware erwarten.

181 bis 240 Punkte

Die Produktpräsentation erfüllt die Erwartungsschwerpunkte sehr weitgehend und lässt darüber hinaus ohne jede Einschränkung überdurchschnittlich gute Leistungen der Spracherkennungssoftware erwarten.

121 bis 180 Punkte

Die Produktpräsentation erfüllt die Erwartungsschwerpunkte weitgehend und lässt darüber hinaus Leistungen der Spracherkennungssoftware im oberen Durchschnittsbereich erwarten.

61 bis 120 Punkte

Die Produktpräsentation erfüllt die Erwartungsschwerpunkte mittelmäßig und lässt darüber hinaus durchschnittliche Leistungen der Spracherkennungssoftware erwarten.

0 bis 60 Punkte

Die Produktpräsentation erfüllt die Erwartungsschwerpunkte nicht im geforderten Maße und lässt darüber hinaus unbrauchbare Leistungen der Spracherkennungssoftware erwarten.

4.10. Auskunftersuchen bzw. -mitteilungen

In der Zeit vor der Abgabe der Angebote haben die Bieter Gelegenheit, Rückfragen zu den Vergabeunterlagen ausschließlich über die E-Vergabeplattform zu stellen. Eine (fern-)mündliche, schriftliche, per Telefax oder per E-Mail erfolgende Kontaktaufnahme ist nicht gestattet. Bieterfragen können bis spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist über die E-Vergabeplattform gestellt werden.

Auskunftersuchen, die dem Auftraggeber nicht rechtzeitig über das elektronische Vergabeportal vorliegen, können auf Grund der Gleichbehandlung aller Bieter und der Transparenz dieses Vergabeverfahrens nicht mehr beantwortet bzw. erteilt werden. Ausnahmen hiervon werden – unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Die Auskunftsmitteilungen stehen allen Bietern in Form eines Frage- und Antwortkatalogs anonymisiert auf dem elektronischen Vergabeportal zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung. Die Auskunftsmitteilungen modifizieren die Vergabeunterlagen und sind von den Bietern bei der Ausarbeitung ihrer Angebote zugrunde zu legen. Die registrierten Bieter werden über die Mitteilung neuer Auskünfte durch den Auftraggeber elektronisch informiert.

5. Änderungen der Ausschreibungsunterlagen

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Ausschreibungsunterlagen unzulässig sind und zwingend zum Angebotsausschluss führen. Zu einer Änderung der Ausschreibungsunterlagen kommt es nicht nur durch Textergänzungen und Eintragungen in den Vergabeunterlagen selbst, sondern z. B. auch durch Angebotserläuterungen auf einem Anschreiben, welche dem Leistungsverzeichnis oder den Vertragsbedingungen widersprechen.

Etwaige dem Angebot durch einen Bieter beigelegte Vertragsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen – insbesondere solche, die im Widerspruch zu dem Vertrag und/oder zu einer der im Vertrag in Bezug genommenen Anlagen stehen – werden kein Vertragsbestandteil.

6. Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung der einzureichenden Angebote. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung der SKH. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist vertraulich zu behandeln. Die Bieter haben – während und nach Beendigung des Vergabeverfahrens – Stillschweigen über die ihnen während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen Angelegenheiten der Landeskrankenhäuser Sachsen zu bewahren. Sie haben hierzu auch die mit der Erstellung der Angebote beschäftigten Mitarbeitenden zu verpflichten.

7. Umgang mit Geschäftsgeheimnissen

Diejenigen Teile des Angebots, die Informationen und Unterlagen sowie bekanntgegebenes Knowhow (**“Vertrauliche Informationen”**) des Bieters umfassen, sind entsprechend kenntlich zu machen.

Die SKH dürfen vertrauliche Informationen eines an dem Vergabeverfahren teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Bieter weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemeinen, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmten Informationen erteilt werden.

8. Datenschutz

Etwaige personenbezogene Daten, die in den eingereichten Angeboten einschließlich sämtlicher Anlagen enthalten sind, dienen ausschließlich der Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO ist:

Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Arnsdorf

Herr Henrik Fischer

Datenschutzbeauftragte: Manuela Hander

E-Mail: datenschutzbeauftragter@skhar.sms.sachsen.de

Empfänger der personenbezogenen Daten sind die SKH. Eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht gegenüber den Bietern nicht. Allerdings kann die Nichtbereitstellung dieser zu einem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen, sofern Informationen nicht bereitgestellt werden, die für die Wertung der Angebote zwingend erforderlich sind.

Alle Angebote sowie sonstige Unterlagen verbleiben zu Dokumentationszwecken bei den SKH, bis die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Im Einzelfall kann sich eine längere Aufbewahrungsfrist aus fördermittelrechtlichen Gründen ergeben. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen werden die Angebote und sonstige Unterlagen von den SKH datenschutzgerecht entsorgt.

Weitere Informationen zum Datenschutz der SKH finden Sie auf den jeweiligen Websites:

- <https://www.skh-rodewisch.sachsen.de/datenschutz/>
- <https://www.skh-altscherbitz.sachsen.de/datenschutz/>
- <https://www.skh-arnsdorf.sachsen.de/datenschutz/>

9. Wettbewerbswidrige Absprachen

Die Bieter sichern mit Abgabe der Angebote zu, dass sie in Bezug auf das vorliegende Vergabeverfahren keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorgenommen oder sich an solchen beteiligt haben.

Die Vornahme oder Beteiligung an einer wettbewerbswidrigen Absprache führt zum unmittelbaren Ausschluss vom Vergabeverfahren und einer längerfristigen Vergabesperre. Sofern dies dem Auftraggeber erst nach Erteilung des Zuschlags bekannt wird, besteht ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht aus §§ 133 Abs. 1 Nr. 2, 123 Abs. 1 bis 4 GWB. Im Falle der Vornahme und/oder Beteiligung an einer wettbewerbswidrigen Absprache droht neben der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber resp. durch andere kartellgeschädigte Parteien auch die Verhängung von Geldbußen durch das Bundeskartellamt oder die Europäische Kommission sowie die Eintragung in das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt.

10. Rügeobliegenheit und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bieter können Verstöße gegen Vergabevorschriften in einem Nachprüfungsverfahren gemäß §§ 155 ff. GWB geltend machen.

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Bieter von ihm erkannte Verstöße gegen Vergabevorschriften nicht innerhalb einer Frist von **zehn Kalendertagen** elektronisch über die **E-Vergabeplattform** gegenüber den SKH gerügt hat (Rügeobliegenheit, § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB).

Soweit es sich um Verstöße gegen Vergabevorschriften handelt, die aufgrund der Bekanntmachung oder erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, muss der Bieter diese spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe elektronisch über die **E-Vergabepattform** gegenüber den Landeskrankenhäusern Sachsen rügen, § 160 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GWB.

Ein Nachprüfungsantrag ist auch unzulässig, soweit mehr als **15 Kalendertage** nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB.

Die SKH werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich über die E-Vergabepattform informieren.

Für die Nachprüfung dieses Vergabeverfahrens ist die Vergabekammer des Freistaates Sachsen sachlich und örtlich zuständig:

Vergabekammer des Freistaates Sachsen

bei der Landesdirektion Sachsen

Braustraße 2,
04013 Leipzig

Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen die sofortige Beschwerde zum Vergabesenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichts zulässig, vgl. §§ 171 ff. GWB:

Oberlandesgericht Dresden

- Vergabesenat -
Schlossplatz 1
01067 Dresden

11. Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die Ausarbeitung der Angebote, die mögliche Teilnahme an Aufklärungsgesprächen, die erforderlichen Vorleistungen, Kalkulationen, Erklärungen, Nachweise u. ä. sowie sonstigen damit verbundenen Aufwendungen und Kosten werden den Bietern keine Kosten oder Auslagen erstattet bzw. keine Vergütung gezahlt.